



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

Herrn  
MdB Klaus Kirschner  
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit  
und soziale Sicherung  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0319  
vom 14.10.03  
  
15. Wahlperiode**

Berlin, 07. Oktober 2003

## **Stellungnahme zu den geplanten Veränderungen im Sozialbereich**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Freundeskreis Camphill e.V. und die BundesElternVereinigung e.V. sind gemeinnützige Vereine bzw. Zusammenschlüsse von Menschen mit geistigen / seelischen Behinderungen, ihren Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

Die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen lernen, leben und arbeiten in Einrichtungen, die sich in dem Fachverband „Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V.“ zusammengeschlossen haben und in denen insgesamt ca. 12.000 Menschen in verschiedensten Lern-, Wohn- und Arbeitsformen begleitet werden.

Der Freundeskreis Camphill und die BundesElternVereinigung, die bundesweit organisiert sind und eng kooperieren, vertreten die Interessen dieser Menschen mit geistig/seelischer Behinderung. Beide Vereine verstehen sich als Selbsthilfevereinigungen.

Auf europäischer Ebene sind wir über die ECCE (European Co-operation in Anthroposophical Curative Education and Social Therapy), deren Gründungsmitglied wir sind, im Selbsthilfeforum EDF (European Disability Forum) vertreten.

Angesichts der weitreichenden Veränderungen im Sozialbereich, wie sie sich vor allem in den Entwürfen zum SGB XII<sup>1</sup> und dem Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz (GMG) ankündigen, halten es beide Vereine für notwendig, sich zu Wort zu melden.

---

<sup>1</sup> Sollte der vorliegende Gesetzentwurf zum SGB XII scheitern, behalten unsere Aussagen ihre Gültigkeit, da sie Grundfragen betreffen, die in der Diskussion bleiben werden!



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

Wir kennen die Stellungnahme des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V., die dieser in gleicher Sache in seinem Schreiben vom 18.07.03 an Herrn Ministerialdirektor Wilmerstadt im BMGS vorgetragen hat. Wir unterstützen die Ausführungen des Verbandes in vollem Umfang und nehmen Bezug auf diese.

Darüber hinaus möchten wir einige Gesichtspunkte in Wahrnehmung unserer Aufgabe als Selbsthilfevereinigungen hinzufügen.

## **I Zum Entwurf des SGB XII**

### **1. Persönliches Budget**

Wir befürworten die dem Konzept des Persönlichen Budgets zugrunde liegenden Bestrebungen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung und Teilhabe zu stärken.

Soll das Persönliche Budget wirkungsvoll eingesetzt werden, verlangt es von seinem Nutzer komplexe Fähigkeiten. Kognitive, organisatorische und kommunikative Kompetenzen sind nötig.

#### **(1) Budgetassistenz**

Eine nicht geringe Zahl von Menschen mit geistigen Behinderungen wird mit der Verwaltung des Persönlichen Budgets überfordert sein. Um einen erfolgreichen Einsatz des Budgets auch für sie zu gewährleisten, ist es unverzichtbar, Unterstützung durch Budgetassistenz vorzusehen. Folgende Fragen bedürfen einer Klärung:

##### Wer soll die Budgetassistenz übernehmen?

Budgetassistenz zählt nicht zur elterlichen Unterhaltspflicht. Sollen für das Amt ehrenamtlich tätige Assistenten gefunden werden? Dass dies gelingt, ist angesichts der Erfahrungen im Betreuungsrecht mehr als zweifelhaft.

Soll Budgetassistenz zur Pflichtaufgabe der Betreuung in Vermögensangelegenheiten werden? Die mit einer Budgetassistenz verbundenen Aufgaben erfordern spezielle Kenntnisse und hohen Zeiteinsatz. Die meisten der ehrenamtlichen Betreuer, Eltern eingeschlossen, werden diese Aufgabe nicht leisten können. Die Schaffung eines neuen professionellen Dienstleistungsangebotes „Budgetassistenz“ wird unumgänglich sein.

##### Wer kommt für die Kosten auf?

Eine Finanzierung aus dem Persönlichen Budget selbst ist angesichts der vorgesehenen Deckelung auf die bisherigen stationären Kosten ausgeschlossen. Im Finanztableau des Entwurfs zum SGB XII sind Budgetassistentenkosten nicht veranschlagt.

##### Welche Befugnisse soll der Budgetassistent haben?

Wie grenzen sich die Verantwortungsbereiche des Betreuers in Personensorge- und Vermögenssorgeangelegenheiten von denen des Budgetassistenten ab? Die Gefahr liegt nahe, dass Menschen, für die Betreuung und Budgetassistenz notwendig sind, mehr statt weniger „verwaltet“ werden.



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

## **Integrative Orte**

Für Menschen mit geistigen / seelischen Behinderungen sind verlässliche Bezugspunkte in ihrem Lebensumfeld, soziale Netzwerke und persönliche Zuwendung besonders wichtig.

Wie Erfahrungen aus Ländern, in denen das Persönliche Budget schon praktiziert wird, zeigen, liegt das größte Risiko dieses Modells in den Gefahren sozialer Isolation, Vereinsamung bis hin zu körperlicher wie seelischer Verwahrlosung. Vor solchen möglichen Folgen dürfen wir die Augen nicht verschließen.

Menschen mit geistigen / seelischen Beeinträchtigungen müssen Orte in ihrer Nähe haben, wo sie ein soziales und kulturelles Klima spüren, das ihnen Vertrauen gibt und zur Teilhabe einlädt. Die Lebensorte, die sich im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. zusammengeschlossen haben, bieten diese Möglichkeiten. Durch das Zusammenleben und Zusammenarbeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen wird Gemeinschaft hergestellt und erlebt. Es findet ein aktives Kulturleben statt. Diese Einrichtungen sind integriert in ihr örtliches Umfeld.

Sollten jedoch in Zukunft nur noch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen stationär aufgenommen werden dürfen, ginge diesen Lebensorten ihr spezifischer Charakter verloren. Gerade dass hier Menschen mit den unterschiedlichsten Ausmaßen von Behinderungen zusammenleben, sich gegenseitig unterstützen, voneinander lernen, macht die integrative Qualität unserer Einrichtungen aus.

Diese gilt es unbedingt zu erhalten.

## **(2) Wahlfreiheit**

Das Persönliche Budget soll seinem erklärten Ziel nach dem Recht jedes Einzelnen auf Selbstbestimmung und Teilhabe Geltung verschaffen. Dazu gehört vorrangig das Recht auf freie Wohnortwahl. Das Freizügigkeitsrecht steht im Rang eines Grundrechts.

Wir treten deshalb entschieden allen Bestrebungen entgegen, die den Zugang zum Persönlichen Budget an die Bedingung knüpfen, den Wohnsitz innerhalb der regionalen Zuständigkeitsgrenzen des Sozialleistungsträgers zu nehmen.

Dies wäre eine unzulässige Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und stünde im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht und damit zum Konzept des Persönlichen Budgets.



### **(3) Individueller Hilfebedarf – Budgetdeckelung**

Größte Vorbehalte melden wir gegen die sich abzeichnende Instrumentalisierung des Persönlichen Budgets zum Sparmodell an.

Das Persönliche Budget zielt dahin, nachdrücklicher als bisher dem Recht jedes Menschen mit Behinderung auf Selbstbestimmung und Teilhabe zu Anerkennung und Durchsetzung zu verhelfen.

Voraussetzung dafür ist, dass das Persönliche Budget den individuell zu ermittelnden Hilfebedarf abdeckt.

Wenn, wie vorgesehen, die bisher vom Leistungsträger aufgewendeten Kosten des Budgetbewerbers die Budgetobergrenze bilden, könnten nur diejenigen das Budget wählen, für die bisher in den Einrichtungen vorgeblich Leistungen über ihrem persönlichen Hilfebedarf bezahlt wurden. Abgesehen davon, dass bezweifelt werden muss, ob ein pauschalierter Tagessatz, wie ihn Einrichtungs- und Kostenträger verhandeln, den individuellen Hilfebedarf abbildet, ergeben sich grundlegende Einwände gegen die vorgesehene Budgetdeckelung:

Sie führt zu einer diskriminierenden Selektion von Menschen mit schwereren und schwersten = teuren Behinderungen. Der Leitgedanke des Persönlichen Budgets, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt ihren Hilfebedarf zu decken, würde mit einer Budgetdeckelung in sein Gegenteil verkehrt.

Wir halten es für ausgeschlossen, mittels des Persönlichen Budgets Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe einzusparen. Allein die Aufwendungen für Budgetassistenz werden das nicht erlauben. Jede Dienstleistung, die individuell eingekauft werden muss, ist teurer als die in einer Einrichtung erbrachte. Die durchaus vergleichbare Situation in der ambulanten Pflege muss als Warnung dienen. Pflegebedürftige Menschen erhalten häufig nur unzureichende Pflege, Pflegedienste erhalten keine ausreichende Kostenerstattung. Dokumentations- und Bürokratieaufwand sind unverhältnismäßig. Ganz unbezahlbar ist Zeit für menschliche Zuwendung!

Ein nicht am vollen, individuellen Hilfebedarf ausgerichtetes Budget, sei es gedeckelt oder pauschaliert, birgt das große Risiko, die Budgetempfänger nur ungenügend versorgen zu können, und die in den Einrichtungen verbleibenden, nicht „budgetfähigen“ Menschen zu hospitalisieren.

## **2. Finanzierungsvorbehalt**

Die Vorschriften über die Finanzierungsvereinbarungen mit den Einrichtungen (§§ 70ff SGB XII-E) sehen einen Finanzierungsvorbehalt vor. Demnach sollen Vergütungsvereinbarungen künftig die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen zu berücksichtigen haben.

Dagegen protestieren wir nachdrücklich.



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

Auf bedarfsdeckende Eingliederungshilfeleistung besteht ein Rechtsanspruch! Dies muss auch künftig gewährleistet bleiben!

Eingliederungshilfeleistungen sind nicht ins Ermessen der Sozialleistungsträger gestellt, sie sind keine staatlichen Subventionen oder Almosen!

## **II Zu den Veränderungen im Gesundheitssystem**

### **1. Diagnosebezogene Fallpauschalen (DRGs)**

Menschen mit geistigen/ körperlichen Behinderungen sind von der Einführung des fallbezogenen Pauschalvergütungssystems im Krankenhaus in besonderem Maß nachteilig betroffen.

Bei ihnen ist in der Regel von einem behinderungsbedingten Mehrbedarf an pflegerischer, ärztlicher und therapeutischer Leistung auszugehen. Dieser Mehrbedarf ist in den fallbezogenen Vergütungspauschalen zu wenig oder gar nicht berücksichtigt. Es droht eine Situation, in der Menschen mit höherem als dem durchschnittlichen Hilfebedarf zu unwillkommenen Patienten werden. Da sie für das Krankenhaus einen finanziellen Minusposten darstellen, ist zu befürchten, dass Behandlungs- und Verweildauer möglichst kurz bemessen werden.

Wir fordern eine aufwandsgerechte Vergütung für die notwendigen Mehrleistungen. Es müssen für Fälle behinderungsspezifischer Mehrbedarfe Ausnahmetatbestände vom Fallpauschalensystem vorgesehen sein.

### **2. Häusliche Krankenpflege**

Mit großer Enttäuschung stellen wir fest, dass in die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege nicht die Krankenpflege in den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe einbezogen werden soll. Sachlich ist das nicht zu rechtfertigen.

Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, haben dort ihren Lebensmittelpunkt. Der Zweck der Leistung, teure Krankenhauskosten zu vermeiden, trifft ebenso für Behinderteneinrichtungen zu.

Weiter verschärft wird das Problem unzureichend finanzierter Krankenpflege in den Heimen der Behindertenhilfe durch die Einführung fallbezogener Krankenhauspauschalen.

Menschen mit Behinderungen werden in diesem System gerade wegen ihres in aller Regel erhöhten Hilfebedarfs, der sich aber nicht in einem angemessenen Vergütungsanspruch abbildet, frühestmöglich aus dem Krankenhaus entlassen. Die Folge ist ein längerer posthospitaler Behandlungs- und Pflegebedarf in den Heimen, die für diesen Aufwand aber keine gesonderte Vergütung erhalten.

Für die in Einrichtungen lebenden Menschen und die Einrichtungen selbst ist dieser Zustand nicht mehr tragbar.



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

Wir fordern daher, Leistungen der Häuslichen Krankenpflege auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erstatten.

### **3. Zuzahlungsregelungen im Entwurf zum GMG**

Für Menschen, die in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe leben, überschreiten die umfangreichen Zuzahlungspflichten die Grenzen des Zumutbaren. Die Zuzahlungen müssten aus den geringen Mitteln (Taschengeld, Arbeitsförderungsgeld), die ihnen zur Befriedigung ihres persönlichen Bedarfs zur Verfügung stehen, bestritten werden.

Als obere Belastungsgrenze für Zuzahlungen bei Heimbewohnern sieht das GMG 2% ihres Einkommens vor, bzw. 1% bei chronisch kranken Menschen. Angesichts der bereits jetzt vergleichsweise geringen Beträge, die Menschen in Wohneinrichtungen zur persönlichen Verwendung verbleiben, werden sie überproportional belastet.

Aus den ihnen verbleibenden Mitteln müssen sie beispielsweise die Kosten für Friseur, Fußpflege und Instandhaltung ihrer Kleidung zahlen. Hinzu kommen weitere im Zusammenhang mit der BSHG-Novellierung beabsichtigte Einsparungen bei den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Das sind Kürzungen des Barbetrags (Taschengeld) und des Arbeitsförderungsgeldes, sowie Streichung des Zusatzbarbetrags.

Die Zuzahlungsregelungen stellen eine für diese Menschen nicht tragbare Verschlechterung dar. Das kann so nicht gewollt sein!

Wir schlagen vor, in Anlehnung an die Regelung im Kindergeldrecht, volljährige Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, von den Zuzahlungspflichten zu befreien.

### **Schlußbemerkung**

Menschen mit geistigen / seelischen Behinderungen würden durch die geplanten Veränderungen massiv benachteiligt. Sie hätten substantielle Verschlechterungen ihrer Lebensbedingungen zu befürchten.

Das Persönliche Budget droht durch Sparzwänge in seiner Substanz beschnitten zu werden. Es ist zu bezweifeln, ob es damit noch seinem Ziel, Menschen ein Leben in größerer Selbstbestimmung zu ermöglichen, gerecht werden kann.

Das können wir nicht hinnehmen!

Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen kann nicht mit einer solch deprimierenden Bilanz abschließen.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass Leistungseinschnitte im Sozialbereich aufmerksamer als bisher in ihren Auswirkungen auf Menschen mit geistig/seelischen, auch schweren, Behinderungen überprüft werden.

Ihre Rechte und Belange, die sie häufig nicht so deutlich wie andere Gruppen von Menschen mit Behinderungen an die Öffentlichkeit tragen können, dürfen nicht übergangen werden. Menschen mit geistig/seelischen Behinderungen müssen auf unsere und Ihre politische Unterstützung bauen dürfen.



Freundeskreis Camphill e.V.



BundesElternVereinigung e.V.

Gern stehen wir Ihnen für Nachfragen zur Verfügung und bieten unsere Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Perschmann  
Vorstand des Freundeskreises Camphill  
e.V.

Bernd Keicher  
Vorstand der BundesElternVereinigung für  
anthroposophische Heilpädagogik und  
Sozialtherapie e.V.